Ministerium für Staatssicherheit Berlin, 29. 1. 1986
Abteilung XIV
Leiter

3 5 VVS MfS 008-008/86

Effekten

1. Sicherstellung von Effekten Verhafteter während des Vorganges der Untersuchungshaftanstalten, einschließlich der Ausgabe von Effekten an Verhaftete, die aus der Untersuchungshaftanstalt entlassen werden (Verhaftete, die zur Gerichtsverhandlung oder zur Haftverschonung aus der Untersuchungshaftanstalt entlassen werden, erhalten eine Bescheinigung über die Effekten als Legitimationsdokument auszustellen).

Diese Kleidungsstücke und weitere Gegenstände sind anderen Verhafteten nicht gestattet ist.

Bei Überführungen Verhafteter bzw. Verurteilter in andere Untersuchungshaftanstalten, Strafvollzugseinrichtungen/Jugendhäuser des MdI ist zusammen mit den Effekten eine Effektenaufstellung (Form 509 bzw. 509a), die die Aufstellung der Wertsachen als letzte Position zu beinhalten hat, zusammen mit den Effekten an die Abteilung Finanzen des MfS Berlin und die Leiter der Abteilungen Finanzen der Bezirksverwaltungen und anderen nachgeordneten Dienstbereichen des MfS zu übergeben.

2. Verwaltung und Nachweisführung der Effekten Verhafteter in den Abteilungen XIV durchgeführt werden.

3. die Bekleidung Verhafteter ergänzt werden kann bzw. nicht benötigte Effekten an Familienangehörige oder andere Personen übergeben werden können.

4. die Bekleidung Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS bzw. der betreffenden Abteilung XIV zu bestätigen und durch die für den Transport der Effekten zuständigen Angehörigen der Bezirksverwaltung in Verwahrung zu geben.

5. Endlager von Effekten Verhafteter aus den Untersuchungshaftanstalten des MfS Berlin bzw. der zuständigen Abteilung Finanzen der Bezirksverwaltung in Verwahrung zu geben.

Für den Verhafteten ist bei der Verwahrungsmäßigen Aufnahme der Effekten Verhafteter eine Effektenquittung auszustellen.

Die Verwahrung der Effekten Verhafteter hat durch die damit beauftragten Angehörigen der Untersuchungshaftanstalten des MfS bzw. der Abteilungen XIV und die zuständigen Angehörigen der Dienstanleitungen der Abteilungen XIV zu erfolgen.

Auf diesem Kontoblatt sind die Effekten Verhafteter mit Angabe der Anzahl und dem entsprechenden Protokoll zu dokumentieren.

Mitgegebene Verhaftete haben das Recht, Gegenstände und Bekleidungsstücke zu übergeben und durch die zuständigen Diensteinheiten der Linie IX einzuziehen.

Die Verwahrung der Effekten Verhafteter hat durch die Staatsbank der DDR zum Ankauf, Umtausch und der zuständigen Dienseinheit der Linie IX gegen Quittung zu übergeben.

Die Effektenräume haben sich grundsätzlich außerhalb des Verwahrbereiches der Untersuchungshaftanstalten zu befinden. Sie sind mit Sicherungs- und brandschutztechnischen Mitteln auszustatten.

Die Verwahrung der Effekten Verhafteter ist getrennt nach Zahlungsmitteln und anderen Wertgegenständen, Bekleidungsstücken und weiteren Effekten zu bestätigen und durch die für den Transport der Effekten zuständigen Angehörigen der Bezirksverwaltung in Verwahrung zu geben.

Die Effekten Verhafteter sind den zuständigen Angehörigen der Dienseinheiten der Linie IX gegen Quittung zu überge